

**BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT,
JUGEND UND FAMILIE**

Präsidium

A-1015 Wien, Himmelpfortgasse 8
Postfach 10
Telefon 51 433
Durchwahl

Zl. 53 0201/30-Pr.1/92

Sachbearbeiter: 1106
Dr. Stanzel

Begutachtungsverfahren;
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Forschungsförderungsgesetz geändert wird;
Stellungnahme des Bundesministeriums für
Umwelt, Jugend und Familie

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, JUGEND UND FAMILIE	
GEZENTWURF	GE/19 92
Datum:	20. MAI 1992
Verteilt:	22. Mai 1992 <i>Ja</i>

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 WIEN

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates, betreffend die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzentwürfe beehrt sich das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie in der Anlage seine Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung erstellten und mit Schreiben vom 4. April 1992, Zl. 2300/2-21/92, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Forschungsförderungsgesetz geändert wird, in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

Anlage

19. Mai 1992
Für den Bundesminister:
Dr. Binder

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

R. K. K.

**BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT,
JUGEND UND FAMILIE**

A-1015 Wien, Himmelfortgasse 8
Postfach 10
Telefon 51 433
Durchwahl

Präsidium

Zl. 53 0201/30-Pr.1/92

Sachbearbeiter: 1106
Dr. Stanzel

Begutachtungsverfahren;
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Forschungsförderungsgesetz geändert wird;
Stellungnahme des Bundesministeriums für
Umwelt, Jugend und Familie

An das
Bundesministerium für Wissen-
schaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 W I E N

Zum Schreiben vom 4. April 1992, Zl. 2300/2-21/92, beehrt sich das Bundesministe-
rium für Umwelt, Jugend und Familie folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Generell ist zum vorliegenden Entwurf einer Novelle zum Forschungsförderungsgesetz
(FFG) anzumerken, daß durch diese unbedingt auch der Gedanke des Umweltschutzes
als Schwerpunkt der Forschungsförderung besonders hervorzuheben gewesen wäre.

Gerade auf dem Gebiet der internationalen Forschungs Kooperation, auf die § 18 FFG in
Verbindung mit § 1 Abs.1 Z 6 des Forschungsorganisationsgesetzes verweist, zeigen
sich Entwicklungen, einerseits durch Forschung ein besseres Verständnis der globalen
Umweltsituation zu erreichen; andererseits Forschungsvorhaben einzuschränken, die
negative Auswirkungen auf die Umwelt haben können.

Als Beispiel sei hier das Protokoll zum Antarktisvertrag betreffend den Umweltschutz
samt den Annexen I-IV angeführt, das von Österreich am 4. Oktober 1991 in Madrid
anlässlich der XI. außerordentlichen Antarktisvertrags-Konsultativtagung unterzeichnet
worden ist.

In Art. II des Protokolls wird die Antarktis als natürliche Reserve, die dem Frieden und
der Wissenschaft gewidmet ist, bezeichnet.

Art. III des Protokolls spricht davon, daß die Antarktis ein wertvolles Gebiet für die Durchführung wissenschaftlicher Forschung sei, besonders für Forschung, die notwendig sei, um die globale Umwelt besser zu verstehen.

Gleichzeitig ist in Art. III Z 4 lit.b des Protokolls normiert, daß Forschungsprogramme, die negative Auswirkungen auf das Ökosystem der Antarktis haben können, geändert, ausgesetzt oder sogar eingestellt werden können. Annex I zum Protokoll sieht eine Umweltverträglichkeitsprüfung unter anderem für Forschungsaktivitäten in der Antarktis vor. Dies sollte daher im Forschungsförderungsgesetz berücksichtigt werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 4 Abs.1 lit.c:

Die Vorausschau auf die Bedürfnisse der wissenschaftlichen Forschung sollte nicht nur unter Bedachtnahme auf deren kulturelle, soziale und wirtschaftliche, sondern auch auf deren umweltpolitische Bedeutung erfolgen.

Zu § 4 Abs.2:

Als Bedingung, von der der Fonds die Zuwendung von Förderungsbeiträgen oder Darlehen unbedingt abhängig zu machen hätte, ist insbesondere die Umweltverträglichkeit des Forschungsprojektes anzuführen.

Zu § 11 Abs.1 lit.c:

Auch für die Forschung im Bereich der gewerblichen Wirtschaft gilt das zu § 4 Abs.1 lit.c Ausgeführte.

Zu § 11 Abs.2:

Hier gilt das zu § 4 Abs.2 Gesagte.

Zu § 18 Abs.2:

An dieser Stelle wäre eine Formulierung aufzunehmen, wonach die Förderungswürdigkeit von beiden Fonds nicht nur nach der Bedeutung des betreffenden Forschungsvorhabens für die Entwicklung der Wissenschaften in Österreich bzw. für die österreichische Volkswirtschaft, sondern auch nach der Bedeutung für die Weiterentwicklung auf dem Gebiet des Umweltschutzes zu beurteilen ist.

Zu § 25:

Die vorgesehenen Streichungen bedeuten einen Verlust an Mitsprache des Bundes über die Vergabe von Fondsmitteln bei mehrjährigen Bindungen sowie bei Beträgen, die über 2 Mio.S liegen; ein Kompetenzverlust, dem der Bund gerade in Zeiten der Öffnung nach außen nicht zustimmen sollte.

Zu § 21:

Eine Verfügung, daß aus Fondsmitteln refundierte Planstellen, gleich welcher Art, nicht mehr öffentlich auszuschreiben sind, bedeutet eine Einschränkung der Chancengleichheit für potentielle Bewerber (widerspricht dem Gleichheitsprinzip) und wäre deshalb abzulehnen. Da die Beantragung von Fondsförderungen, welche öffentliche Gelder sind, grundsätzlich jedermann offensteht, sollte auch die Bewerbung für Planstellen, die aus Fondsmitteln getragen werden, öffentlich sein.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

19. Mai 1992

Für den Bundesminister:

Dr. Binder

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

